

Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (LBVAnpG 2022)

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (LBVAnpG 2022) und bittet das Ministerium der Finanzen, das Beteiligungsverfahren nach §§ 27, 28 GGO mit einer kurzen Stellungnahmefrist durchzuführen.
2. Der Ministerrat beschließt – für den Fall des nicht rechtzeitigen Inkrafttretens – Vorgriffszahlungen zu den Bezügeanpassungen auf Basis des Gesetzentwurfs und bittet das Ministerium der Finanzen insbesondere, beim Landesamt für Finanzen die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung bis spätestens zum 31. März 2022 zu veranlassen.

Erläuterungen:

Gegenstand des Beschlusses ist der Entwurf eines Artikelgesetzes, mit dem mehrere Bezahlvorschriften für die rheinland-pfälzischen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger geändert werden sollen.

Insbesondere sieht der Gesetzentwurf die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten der Länder vom 29. November 2021 auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes vor. Diese beinhaltet neben einer Linearsteigerung der Bezüge auch eine einmalige Corona-Sonderzahlung für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger.

Gleichzeitig berücksichtigt der Gesetzentwurf jüngste Präzisierungen des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Beamten- und Richterfamilien sowie zur Absicherung des Mindestabstands der Alimentation in den untersten Besoldungsgruppen zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau.

Darüber hinaus soll zur Steigerung der Attraktivität rheinland-pfälzischer Beamten- und Richterverhältnisse im Wettbewerb öffentlicher und privater Arbeitgeber sowie zur Förderung der klimaneutralen Mobilität eine Entgeltumwandlung zur Nutzung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder ermöglicht werden.

Mit der Beschlussfassung billigt der Ministerrat den Gesetzentwurf im Grundsatz und gestattet die Durchführung des gesetzlich normierten Beteiligungsverfahrens sowie die Gewährung von Vorgriffszahlungen zugunsten der Betroffenen.